

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **SBB Revue = Revue CFF = Swiss federal railways**

Band (Jahr): **6 (1932)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## SCHWEIZERISCHE EXPRESS A.-G.

SUISSE EXPRESS S. A. / ESPRESSO SVIZZERO S. A.

Geschäftssitz:  
Bederstrasse 1, Zürich 2  
Bahnhof Enge

Postadresse:  
SESA Zürich  
Postfach Enge

Telegrammadresse:  
SESA Zürich  
Fernsprecher: 33716

### Camionnage-Dienst

Die „SESA“ hat die Organisation des Lokal- und Fern-Camionnage-Dienstes der Bundesbahnen und verschiedener Privatbahnen übernommen. Man wende sich an die SESA-Agenturen.

### SESA Franko Domizil-Dienst

Durch den „SESA Franko Domizil-Dienst“ (abgekürzt SFD-Dienst) wird die Güterbeförderung vereinfacht und erleichtert. Man wende sich an die „SESA“ oder an die Agenturen.

### Gewährung von Frachtvergünstigungen

Um den Bahnverwaltungen Transporte zu erhalten, die sonst auf der Landstrasse befördert würden, trifft die „SESA“ gemäss der Eisenbahnnamtsblatt-Verfügung Nr. 239/1927 (Massnahmen betr. die Automobil-Konkurrenz) mit Verfrachtern besondere Frachtabkommen. Die „SESA“ stellt sich zur Durchführung von Untersuchungen, ob und wenn ja in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Frachtabkommen im schweizerischen Verkehr abgeschlossen werden können, gerne zur Verfügung. Im besondern gewähren die meisten am direkten schweizerischen Güterverkehr beteiligten Bahnen

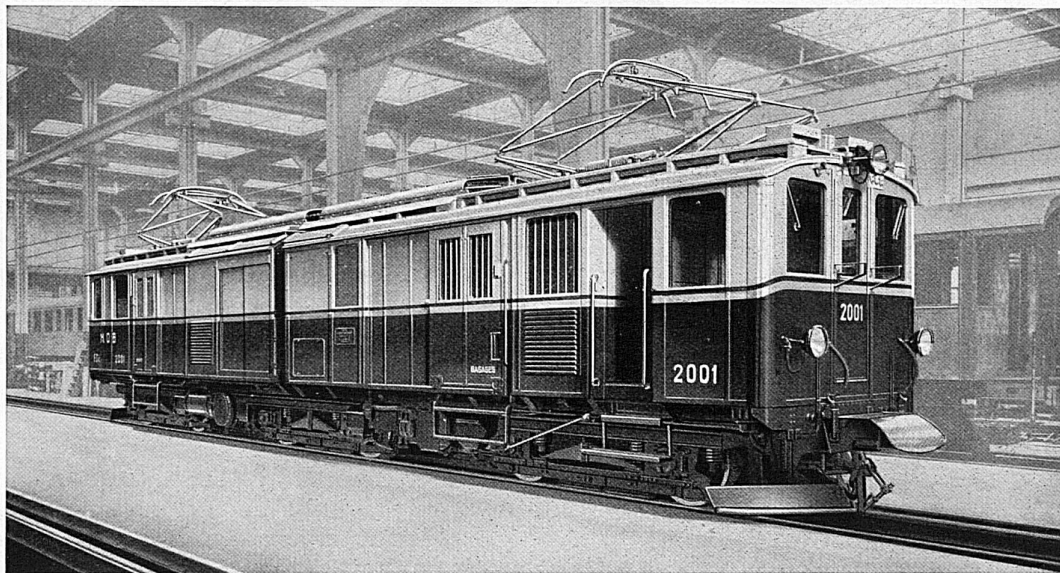
### Vergünstigungen für Partiensendungen

von mindestens 1500 kg oder dafür zahlend und

### Rabatte im Stückgutverkehr

Man wende sich an die „SESA“

# SCHWEIZERISCHE INDUSTRIE GESELLSCHAFT NEUHAUSEN AM RHEINFALL



100 HP Gelenk-  
Triebwagen,  
System Liechty,  
der Montreux-  
Berner Oberland-  
Bahn mit Gepäck-  
und Postabteil

**Rollmaterial für Normal-, Schmalspur- und Strassen-  
bahnen** **Gelenkfahrzeuge System Liechty**